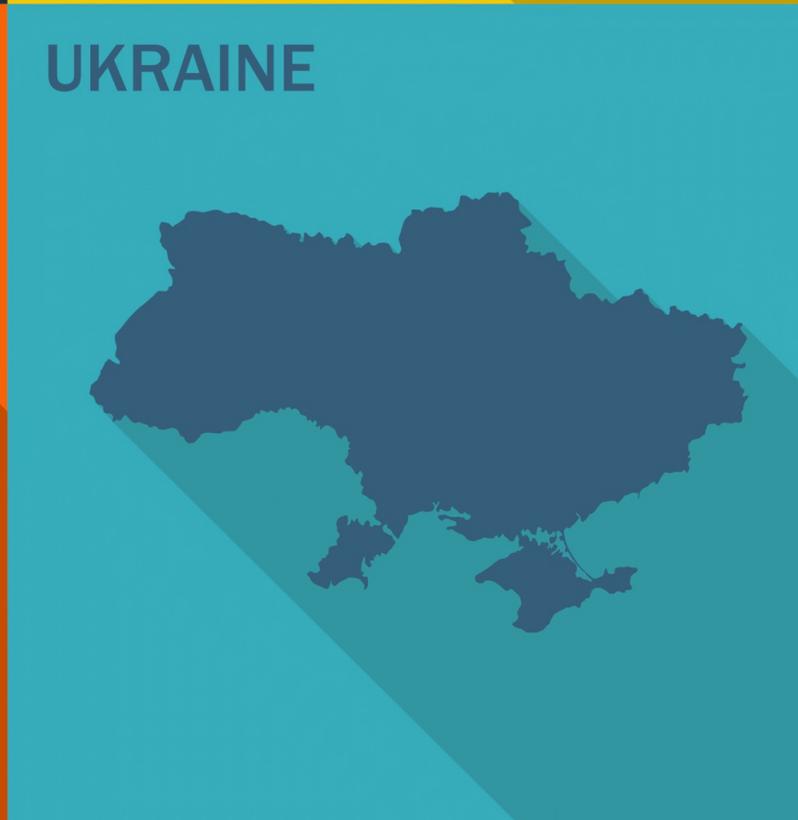
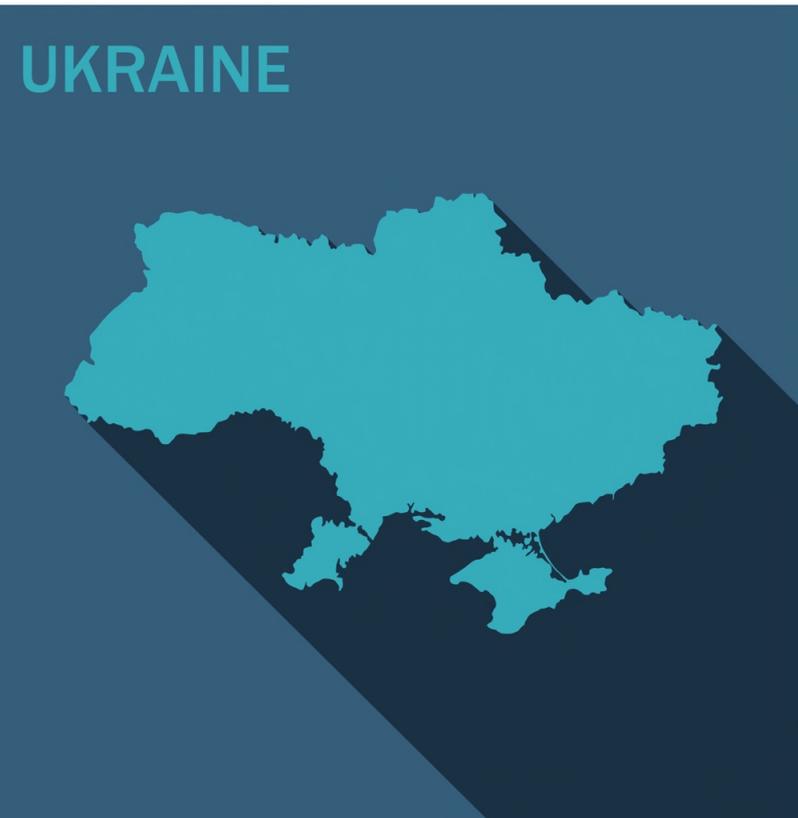


Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Lieferverträge mit Russland und Ukraine



## Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Lieferverträge mit Russland und Ukraine

Aktuell entstehen zahlreiche Fragen zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Lieferverträge mit russischen und ukrainischen Geschäftspartnern.

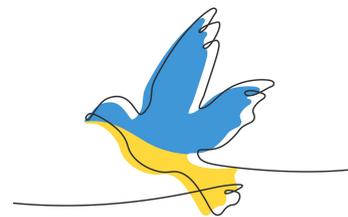
Zum jetzigen Zeitpunkt enthalten die von der Europäischen Union verabschiedete Sanktionen gegen Russland Exportverbote in Bezug auf Dual-Use-Güter und verschiedene Hightech-Güter sowie von Maschinen, Anlagen und Technologien aus bestimmten Sektoren, etwa für die Modernisierung von Öltraffinerien, von Geräten und Anlagen für die Luft- und Raumfahrt oder auch aus dem Schifffahrtsbereich.

Im Übrigen ist der Handel mit Russland (noch) nicht von Sanktionen beeinträchtigt. Insoweit sollten Unternehmen, die weiterhin nach Russland liefern wollen, genau prüfen, ob mit dem jeweiligen Unternehmen noch Geschäfte abgewickelt werden dürfen und ob die betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht Gegenstand von Export- oder Importverboten sind. Denn ergänzend zu den waren-, anwendungs- und technologiebezogenen Sanktionen gelten personenbezogene und gebietsbezogene Sanktionen sowie Kombinationen davon. Auch Russland hat mittlerweile Sanktionsmaßnahmen gegen die westlichen Staaten erlassen.



Angesichts der Lage in Russland und in der Ukraine stellen sich Unternehmen Fragen nach Lösungsmöglichkeiten von Verträgen mit den Geschäftspartnern aus diesen Ländern. Zunächst ist auch hier auf vertragliche Regelungen zu achten, insbesondere für welche Fälle dem Käufer und/oder Verkäufer eine Lösungsmöglichkeit vom Vertrag eingeräumt wurde.

Lieferverträge und allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten häufig sog. „Force Majeure“- oder „Höhere Gewalt“-Klauseln. Viele Unternehmen beschäftigen sich gerade mit der Frage, ob der Ukraine-Krieg sie berechtigt, sich auf Force Majeure zu berufen. „Force Majeure“ definiert man als ein von außen kommendes, unabwendbares und von den Parteien nicht zu vertretendes, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbares Ereignis, wie Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien und Kriege.



Das konkrete unvermeidbare Ereignis muss für den Fall eines Rechtsstreits bewiesen werden. Hierzu kann von der russischen Handels- und Industriekammer ein entsprechendes Zertifikat ausgestellt werden. Bevor das Zertifikat ausgestellt wird, sollte die andere Partei über das Eintreten des unvermeidbaren Ereignisses informiert werden. Das Zertifikat kann ab dem 10. März bis zum 30. April 2022 bei der Handels- und Industriekammer unentgeltlich für Vereinbarungen und Verträge im Rahmen der inländischen Geschäftstätigkeit sowie für Export-Geschäfte aus Russland für russische Unternehmen jeder Rechtsform ausgestellt werden.

Als Rechtsfolge sehen die meisten Force-Majeure-Klauseln die Befreiung der Parteien von der Leistungspflicht für die Dauer des Force-Majeure-Ereignisses oder Rücktrittsrechte vor.



Enthält der Vertrag keine Force-Majeure-Regelung oder greift diese noch nicht, muss nach dem jeweils auf den Vertrag anwendbaren Recht geprüft werden, ob ein Leistungsverweigerungsrecht besteht.

Findet auf den betroffenen Vertrag das deutsche Recht Anwendung, können die Unternehmen von §§ 275 Abs. 1 und 313 BGB Gebrauch machen. Wird durch den Krieg die Beschaffung, Herstellung oder Lieferung der Ware unmöglich und wird der Verkäufer daher gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner Lieferpflicht befreit, besteht für vorliegt. Eine Störung der Geschäftsgrundlage ist nach § 313 BGB anzunehmen, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss so schwerwiegend geändert haben, dass ein Festhalten am Vertrag für eine oder beide Parteien nicht mehr zumutbar ist. Eine allgemeine Geschäftsgrundlage ist die Erwartung, dass sich die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen nicht grundsätzlich ändern. Ein Krieg und dadurch verhängte Sanktionen und Embargos sind daher ein klassisches Beispiel für eine Störung der Geschäftsgrundlage. Dennoch ist auch hier eine Einzelfallprüfung erforderlich, ob durch den Kriegsausbruch bzw. die Sanktionen gegen Russland tatsächlich die Geschäftsgrundlage des konkreten Vertragsverhältnisses gestört ist und ob eine Vertragsanpassung oder ein Rücktritt möglich wären.

## CONTACT

HEUSER - RECHT UND STEUERN  
Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg

Tel.: +49 203 479992-0  
Fax: +49 203 479992-11

## REDAKTION

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR  
HEUSER - RECHT UND STEUERN  
Magazin (v.i.S.d.P.): Achim Heuser

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER  
Achim Heuser  
Am Kiekenbusch 15 • 47269 Duisburg  
GERMANY

(Verantwortlicher für den Inhalt im Sinne des § 6 MDStV)  
Ust-ID-Nr: DE161602762

## LAYOUT & DESIGN

Janning Hake, Simon Heuser und Jael Malter

Bilder-Quellen: istockphoto.com

Die Inhalte des Magazins wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Die erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers.